

## Aufnahmekriterien der Katholischen Kindertagesstätte St. Kilian

### **I.**

Besucht zum Zeitpunkt der Anmeldung des Kindes bereits mindestens ein Bruder oder eine Schwester die Katholische Kindertagesstätte St. Kilian und wird dieses Geschwisterkind nach dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Vergabe der Kindergartenplätze noch mindestens ein Jahr in der Einrichtung verbleiben, ist das angemeldete Kind in jedem Fall vorrangig zu berücksichtigen. Auf die nachfolgenden Kriterien kommt es nur noch dann an, wenn mehr Geschwisterkinder angemeldet sind als Plätze zur Verfügung stehen.

### **II.**

Es werden in der Regel nur Kinder aufgenommen, die im Pfarrgebiet der Kirchengemeinden St. Kilian und St. Johannes Baptist mit den Personensorgeberechtigten ihre Hauptwohnung haben und sich auch ständig dort aufhalten (gewöhnlicher Aufenthalt). Noch nicht ortsansässige Kinder werden in die Platzvergabe unter den Bedingungen, dass sie mit Beginn des Kindergartenjahres (am 01. August) in den oben genannten Kirchengemeinden gemeldet sind, einbezogen.

### **III.**

Bei Krippenplätzen ist die Berufstätigkeit beider Elternteile oder des allein erziehenden Elternteils Voraussetzung für einen Platz mit 45-Stunden-Belegung. Es ist ein entsprechender Nachweis darüber zu erbringen, dass innerhalb des ersten Kindergartenjahres eine solche Situation vorliegen wird.

### **IV.**

Unter den angemeldeten und nicht bereits gemäß I. zwingend berücksichtigten Kindern entscheiden die nachfolgenden Kriterien über die Aufnahme. Diese Liste stellt eine unchronologische Aufzählung der Aufnahmekriterien dar. Für jedes Aufnahmekriterium wird – sofern nichts anderes vermerkt ist – je ein Punkt gewertet. Die Gesamtpunktzahl entscheidet über die Aufnahme. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los:

- Mitglied mindestens eines Elternteils in der evangelischen oder katholischen Kirche (2 Punkte)
- Vorschulkind (rechtlich bevorzugt/Antragskinder ausgenommen)
- Alleinerziehendes Elternteil (Vater/Mutter)
- Kinderreiche Familien (ab drei Kindern)
- Berufstätigkeit von Mutter und Vater, unabhängig vom Umfang der Arbeitszeit, abhängig von der Einteilung der Arbeitszeit (Beispiel: Schichtdienst, an einzelnen Wochentagen) oder anderweitige fehlende Betreuungsmöglichkeit. Es ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- Nachgewiesene regelmäßige ehrenamtliche Tätigkeit im Seelsorgebereich (Eltern/Großeltern)
- Besondere Förderungsbedürftigkeit des Kindes bei entsprechender Förderungsmöglichkeit der Einrichtung
- Besondere Situation im sozialen Umfeld des Kindes, die eine Punktbewertung als erforderlich erscheinen lässt.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung für die Aufnahme zum Kindergartenjahr 2021 in Kraft und folgen aus der Sitzung des Rates der Tageseinrichtung vom 05.10.2020 in Verbindung mit den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Richtlinien.